

## Neues zum Data Act: Abschluss der Trilog-Verhandlungen

*Die zweite Säule der EU-Datenstrategie ist der Data Act. Für die Datenwirtschaft wird dieser deutlich größere Auswirkungen mit sich bringen als der Data Governance Act. Die Trilog-Verhandlungen zum Data Act wurden kürzlich abgeschlossen. Der ursprüngliche Verordnungsentwurf wurde in vielen Teilen durch das Europäische Parlament und den Rat abgeändert. In Arbeit ist nur der finale Text, mit dessen Veröffentlichung im Herbst 2024 zu rechnen ist. Im Folgenden stellen wir die wesentlichen Inhalte des Data Acts dar und geben einen Ausblick auf die zu erwartenden zeitlichen Abläufe.*

Im Rahmen der Trilog-Verhandlungen zwischen EU-Kommission, Europäischem Parlament (EP) und Rat konnte Ende Juni dieses Jahrs eine Einigung über den finalen Text des Data Act erzielt werden. Diese „Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung“, kurz „Datengesetz“ oder eben „Data Act“ muss nun ausgefertigt und formal verabschiedet werden. Der Data Act wird voraussichtlich im Herbst 2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und 20 Tage danach in Kraft treten. Zwar ist der finale Verordnungstext noch nicht sicher bekannt, die Änderungsvorschläge von EP und Rat zum ursprünglichen Entwurf sind jedoch bekannt (siehe dazu auch unseren [Beitrag](#) von April 2022). Damit wird es nun für die Adressaten des Data Act vorhersehbarer, welche Pflichten sie in Zukunft umzusetzen haben und welche Neuerungen im Zusammenhang mit Datenzugang und -nutzung auf sie zukommen. Auch wird klar, dass die Vorgaben in absehbarer Zeit in Kraft treten werden.

Der Data Act richtet sich an Hersteller und Nutzer vernetzter Produkte und verbundener Dienste. Darunter können Haushaltsgegenstände und Autos aber auch mit Produkten verbundene Software fallen. Cloud-Angebote sind ebenso erfasst wie diverse Apps. Der Data Act bezieht sich dabei sowohl auf

personenbezogene als auch auf nicht-personenbezogene Daten, etwa Maschinendaten.

Das übergeordnete Ziel des Data Act ist der Aufbau einer unionsweiten Datenwirtschaft. Das Potenzial einer umfassenden Datennutzung soll zukünftig besser ausgeschöpft werden. Als EU-Verordnung wird der Data Act unmittelbar in jedem EU-Mitgliedstaat gelten, ohne dass ein nationales Umsetzungsgesetz erforderlich ist.

Wir stellen Ihnen hier die wesentlichen Bausteine des Data Act vor:

### **Datenzugang und Recht auf Weitergabe**

Nutzer erhalten einen Anspruch auf Zugang nutzergenerierter Daten in digitalen Produkten. Dieser Zugang soll möglichst in Echtzeit zur Verfügung gestellt werden. Ob der Nutzer den Zugang selbst nutzt oder aber dies einem Dritten bereitstellt, ist ihm überlassen.

Vor allem die Möglichkeit Dritter, auf Nutzerdaten zuzugreifen, kann zu neuen Innovationen beitragen. Produkthanbieter können mit den Informationen ihre Produkte verbessern oder diese durch weitere Anwendungen oder Supportleistungen ergänzen. In Wettbewerb zum Zugang gewährenden Anbieter dürfen sie aber nicht treten. Dennoch wird bemängelt, dass der Geschäftsgeheimnisschutz unzureichend ist – das Zugangsrecht ist insoweit im ursprünglichen Entwurf zu weit geraten und auch EP und Rat haben hier keine Änderungsvorschläge eingebracht, die einen wirksamen Schutz sicherstellen würden.

### **Vertragskontrolle: keine missbräuchlichen Klauseln**

Verträge dürfen keine missbräuchlichen Klauseln in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung zwischen Unternehmen enthalten. Diese Art AGB-Kontrolle soll verhindern, dass ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Vertragsparteien entsteht. Das ist z.B. bei einem einseitigen Haftungsausschluss der Fall. Ursprünglich sollten nur KMU geschützt werden – in den Verhandlungen ging die Tendenz aber zu einer Ausweitung auf alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe.

## **Bereitstellung von Daten für Behörden**

Im Falle einer „außergewöhnlichen Notwendigkeit“ müssen Dateninhaber öffentlichen Stellen Daten bereitstellen. Behörden können also zukünftig bei öffentlichen Notständen oder zu deren Vorbeugung von Herstellern vernetzter Produkte die bei der Nutzung erzeugten und verfügbaren Daten verlangen. Dieses Befugnis soll nach Ansicht des EP auf nicht personenbezogene Daten beschränkt werden. Der Rat war entgegengesetzter Meinung. Wie weit der Anwendungsbereich dieser Regelung sein wird, wird sich somit erst aus dem finalen Text ergeben. Praktisch relevant war dieser – damals noch nicht geregelte – Fall etwa während der Corona-Pandemie, als große Telekommunikationsunternehmen den Behörden anonymisierte Bewegungsdaten zur Verfügung stellten.

## **Vereinfachter Wechsel zwischen Cloud-Anbietern**

Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten müssen die Migration zu einem anderen Dienst ermöglichen, ohne technische oder finanzielle Hindernisse. Dieses sog. „Cloud-Switching“ soll LockIn-Effekte verringern und den Markt damit stärken. Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten müssen in Zukunft den Wechsel zu anderen Anbietern ermöglichen, indem etwaige Hindernisse beseitigt werden. Das können gewerbliche, technische, vertragliche sowie organisatorische Hindernisse sein. Dabei muss gewährleistet werden, dass die Funktionen auch während eines Wechselsvorgangs kontinuierlich aufrechterhalten werden. Diese Regelung könnte für KMU und neue Marktteilnehmer sehr belastend wirken. Diesem Aspekt möchte das EP unter anderem damit entgegenwirken, dass Unternehmen nur im Rahmen ihrer Kapazitäten handeln müssen und nur, soweit dies auch wirklich relevant ist für die gewünschte Marktöffnung. Der finale Text bleibt hier mit Spannung abzuwarten. Nach Inkrafttreten beginnt eine Umsetzungsfrist von 18 Monaten zu laufen.

## **Herausforderungen**

Auch wenn die wesentlichen Regelungskomplexe des Data Act damit klar abgesteckt sind, bleiben im Detail etliche Fragen. Für erhebliche Herausforderungen und Unsicherheiten in der Umsetzung werden insbesondere die unklaren Definitionen im Data Act, das nicht konkretisierte Verhältnis zur DSGVO sowie der wohl

unzureichende Geschäftsgeheimnisschutz sorgen. All dies könnte dem innovationsfördernden Motiv der Verordnung entgegenstehen.

---



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber  
+49(0)221 65065-337  
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm  
+49(0)221 65065-200  
simon.kohm@loschelder.de



Philipp Schoel  
+49(0)221 65065-200  
philipp.schoel@loschelder.de



Dennis Pethke, LL.M.  
+49(0)221 65065-200  
dennis.pethke@loschelder.de

## Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de